

Die bezogene Frischwassermenge stellt grundsätzlich einen zulässigen Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die Schmutzwassermenge dar, sofern die gemeindliche Gebührensatzung vorsieht, dass nachweislich der Abwasseranlage nicht zugeführte Mengen - etwa im Falle gärtnerischer oder gewerblicher Nutzung - in Abzug gebracht werden.

Eine Bagatellregelung, wonach nachweislich für die Gartenbewässerung verwendete Frischwassermengen (hier: bis 20 m³) nicht abgezogen werden, verstößt gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz und ist deshalb unwirksam (Änderung der Senatsrechtsprechung).

Art. 3 Abs. 1 GG

§ 6 Abs. 3 KAG

OVG NRW, Urteil vom 3.12.2012 - 9 A 2646/11 -;

I. Instanz: VG Minden - 3 K 2957/10 -.

Der Kläger ist Miteigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage der Beklagten angeschlossen ist. Nachdem er einen separaten Wasserzähler für den Gartenwasseranschluss hatte installieren lassen, übersandte die Beklagte ihm jährlich zu Beginn eines Jahres Fragebögen mit der Bitte, die entnommene Wassermenge mitzuteilen. Da die vom Kläger gemeldeten Wassermengen stets unter der in der Gebührensatzung geregelten Bagatellschwelle von 20 m³ lagen, lehnte die Beklagte eine Reduzierung der Abwassergebühr jeweils ab. Das VG hat die auf Abzug der in den Jahren 2007 bis 2010 für die Gartenbewässerung verbrauchte Wassermengen gerichtete Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Anfechtungsklage, mit der sich der Kläger dagegen wendet, dass die Beklagte die in den Jahren von 2007 bis 2010 für die Gartenbewässerung verwendete Frischwassermenge von 9,5 m³ bei der Festsetzung der Schmutzwassergebühren nicht in Abzug gebracht hat, ist begründet. Der Bescheid vom 15. August 2011 ist in dem angefochtenen Umfang rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Heranziehung des Klägers zu Schmutzwassergebühren ist die Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen (Gebührensatzung - GebS -) in den hier für die Jahre 2007 bis 2010 jeweils maßgeblichen Fassungen.

Nach § 2 Abs. 1 GebS, der in den jeweils maßgeblichen Fassungen der Satzung unverändert geblieben ist, wird die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserab-
leitung nach der Einführungsmenge berechnet. Als Einführungsmenge gelten nach § 2 Abs. 2 Satz 1 GebS die dem Grundstück zugeführte Wassermenge und die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge, abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Die Wassermenge von 20 m³ jährlich ist von jeglichem Abzug ausgeschlossen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 GebS).

Der Kläger stellt allein - und zu Recht - die Wirksamkeit der Bagatellgrenze gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 GebS in Frage (dazu I.). Die Unwirksamkeit dieser Satzungsbestimmung hat zur Folge, dass der festgesetzte Gebührenbetrag in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu reduzieren ist (dazu II.).

I. Die vom Kläger beanstandete Satzungsregelung ist unwirksam, weil sie gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verstößt. An seiner früheren Rechtsprechung, wonach eine Bagatellregelung von 20 m³ für den Nichtabzug von nachweislich nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführte Frischwassermengen als zulässig angesehen wurde,

OVG NRW, Urteil vom 21.3.1997 - 9 A 1921/95 -,
NWVBl. 1997, 422, juris Rn. 8 ff., zuletzt Be-
schluss vom 9.6.2009 - 9 A 3249/07 - ,

hält der Senat nicht mehr fest.

Vgl. auch: OVG Schl.-H., Urteil vom 10.12.2010
- 2 LB 24/10 -, juris; VGH Bad.-Württ., Urteil vom
19.3.2009 - 2 S 2650/08 -, VBIBW 2009, 472;
Nds. OVG, Urteil vom 13.2.1996 - 9 K 1853/94 -,
OVGE MüLü 46, 334 = NdsVBl. 1996, 255; in der
Tendenz gegen die Zulässigkeit einer Bagatell-
grenze auch: Hess.VGH, Urteil vom 19.9.1996 -
5 UE 3355/94 -, ZKF 1997, 87, juris Rn. 21.

Der hier gewählte Frischwassermaßstab ist als Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die Schmutzwassermenge zulässig. Da die Bemessung der Gebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage nach der Inanspruchnahme, d. h. nach dem Wirklichkeitsmaßstab (§ 6 Abs. 3 Satz 1 KAG NRW) besonders schwierig wäre, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der allerdings nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf (§ 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW).

Der Frischwassermaßstab, den die Beklagte hier im Rahmen ihres Satzungsermessens gewählt hat, stellt grundsätzlich einen zulässigen Wahrscheinlichkeitsmaßstab dar, sofern die Satzung vorsieht, dass nachweislich der Abwasseranlage nicht zugeführte Mengen - etwa im Falle gärtnerischer oder gewerblicher Nutzung - in Abzug gebracht werden. Der Nachweis dieser Mengen kann dem Gebührenpflichtigen auferlegt werden.

St. Rspr., vgl. BVerwG, Urteil vom 14.4.1967 - VII
C 15.65 -, BVerwGE 26, 317, juris Rn. 23 f., Be-
schlüsse vom 12.6.1972 - VII B 117.70 -, DÖV
1972, 722, juris Rn. 7, vom 25.3.1985

- 8 B 11.84 -, NVwZ 1985, 496, juris Rn. 8, und vom 28.3.1995 - 8 N 3.93 -, ZKF 1995, 205, juris Rn. 16; OVG NRW, Urteil vom 18.12.2007 - 9 A 3648/04 -, OVGE MüLü 51, 96 = NWVBl. 2008, 142, juris Rn. 19, Beschluss vom 30.7.2012 - 9 A 2799/10 -, juris; Bay.VGH, Urteil vom 17.9.1998 - 23 B 96.1607 -, juris Rn. 27 f.

Das schließt die Regelung einer Bagatellgrenze für die Berücksichtigung von nachweislich nicht der Abwasseranlage zugeführte Mengen bundesrechtlich nicht von vornherein aus. Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu einer 60 m³-Bagatellgrenze,

vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.3.1995 - 8 N 3.93 -, NVwZ-RR 1995, 594, juris Rn. 11, m. w. N.,

bedeutet der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG für den Gesetzgeber die allgemeine Weisung, bei steter Orientierung am Gerechtigkeitsgedanken Gleiches gleich und Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln; dies gilt freilich nicht unter allen Umständen, sondern nur, wenn die Gleichheit oder Ungleichheit der Sachverhalte so bedeutsam ist, dass ihre Beachtung unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten geboten erscheint. Dabei ist dem Gesetzgeber in den Grenzen des Willkürverbotes weitgehende Gestaltungsfreiheit zuzugestehen. Ob er im Einzelnen die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung gefunden hat, ist angesichts dessen nicht zu prüfen. Das gilt auch für die das Abgabenrecht beherrschende Ausprägung des Art. 3 Abs. 1 GG als Grundsatz der Abgabengerechtigkeit. Durchbrechungen des Gleichheitssatzes aufgrund von Typisierung und Pauschalierung können – insbesondere bei der Regelung von Massenerscheinungen – unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse im jeweiligen Entsorgungsgebiet durch Erwägungen der Verwaltungsvereinfachung und -praktikabilität gerechtfertigt sein, solange die durch jede typisierende Regelung entstehende Ungerechtigkeit noch in einem angemessenen Verhältnis zu den erhebungstechnischen Vorteilen der Typisierung steht.

Der Grundsatz der Typengerechtigkeit gestattet dem Normgeber, bei der Gestaltung abgabenrechtlicher Regelungen in der Weise zu verallgemeinern und zu pauschalisieren, dass an Regelfälle eines Sachbereichs angeknüpft wird und dabei die Besonderheiten von Einzelfällen außer Betracht bleiben. Dieser Grundsatz vermag die Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte indessen nur so lange zu rechtfertigen, als nicht mehr als 10 v. H. der von der Regelung betroffenen Fälle dem „Typ“ widersprechen, auf den die Maßstabsregelung zugeschnitten ist, die Auswirkungen auf die Betroffenen nicht erheblich sind und Schwierigkeiten – insbesondere verwaltungspraktischer Art – bestehen, die Härten zu vermeiden.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 1.8.1986 - 8 C 112.84 -, NVwZ 1987, 231, OVG NRW, Beschlüsse vom 18.9.2009 - 9 A 2016/08 -, juris, und vom 15.11.2007 - 9 A 281/05 -, KStZ 2008, 73.

In Anwendung des dargestellten Maßstabes führt die Bagatellgrenze von 20 m³ pro Jahr nach § 2 Abs. 2 Satz 2 GebS zu einer Ungleichbehandlung (1.), die sachlich nicht gerechtfertigt werden kann (2.).

1. Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 GebS wird eine Frischwassermenge bis 20 m³ pro Jahr, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, gleichwohl bei der Berechnung der Gebührenschild berücksichtigt; erst die darüber hinausgehenden Mengen werden bei der Berechnung der Abwassergebühren nach dem Frischwassermaßstab nicht mehr angerechnet. Dieser Bagatellwert führt dazu, dass Gebührenpflichtige, die bis zu 20 m³ des bezogenen Frischwassers aufgrund einer besonderen Verwendung, hier zur Gartenbewässerung, nicht in die Abwasseranlage einleiten, schlechter gestellt werden als solche Personen, bei denen (fast) das gesamte bezogene Frischwasser als Abwasser der öffentlichen Abwassereinrichtung zugeführt wird.

Beispielsweise zahlte ein alleinstehender Gebührenschildner, der jeweils die im Entsorgungsgebiet nach Angaben der Beklagten üblichen Frischwassermengen

verbraucht hat, und bei dem fast das gesamte bezogene Frischwasser als Abwasser in den Kanal gelangt, in den hier betroffenen Streitjahren zwischen (2,72 Euro/m³ x 50,18 m³ =) 136,48 Euro im Jahr und (2,97 Euro/m³ x 49,32 m³ =) 146,48 Euro im Jahr.

Ein ebenfalls alleinstehender Gebührenpflichtiger, der zusätzlich 20 m³ Frischwasser pro Jahr zur Gartenbewässerung verwendet und ansonsten einen durchschnittlichen Wasserverbrauch hat, zahlte hingegen zwischen (2,72 Euro/m³ x 70,18 m³ =) 190,88 Euro und (2,97 Euro/m³ x 69,32 m³ =) 205,88 Euro. Letzterer bezahlt damit bezogen auf die tatsächlich eingeleitete Wassermenge eine m³-Gebühr von 3,80 Euro statt 2,72 Euro bzw. 4,17 Euro statt 2,97 Euro.

Für einen Zwei-Personen-Haushalt mit im Übrigen durchschnittlichem Frischwasserbezug ergibt sich für die hier zu untersuchenden Gebührenjahre bei 20 m³ Gartenbewässerung ein m³-Preis zwischen 3,26 Euro (statt 2,72 Euro) und 3,57 Euro (statt 2,97 Euro). Für einen Drei-Personen-Haushalt mit im Übrigen durchschnittlichem Frischwasserbezug errechnen sich m³-Preise zwischen 3,08 Euro (statt 2,72 Euro) und 3,37 Euro (statt 2,97 Euro).

2. Diese Ungleichbehandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Ihre Folgen sind für die Gebührenschuldner nicht unerheblich (a). Auch sind hinreichend gewichtige Schwierigkeiten, diese Härten zu vermeiden, nicht erkennbar (b). Es spricht auch alles dafür, dass im vorliegenden Fall mehr als 10 v. H. der Fälle dem „Typ“ widersprechen, auf den die Bagatellregelung zugeschnitten ist (c).

a) Die satzungsrechtliche Regelung des § 2 Abs. 2 Satz 2 GebS, wonach eine Frischwassermenge bis 20 m³ pro Jahr, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, gleichwohl bei der Berechnung der Gebührenschuld berücksichtigt wird, belastet den hiervon betroffenen Gebührenschuldner nicht unerheblich.

Bei relativer Betrachtung zahlt der alleinstehende Gebührenschuldner, der 20 m³ Frischwasser für die Gartenbewässerung verwendet und im Übrigen eine durch-

schnittliche Frischwassermenge bezieht, in den hier zu betrachtenden Gebührenjahren jeweils eine um etwa 40 % höhere Gebühr (3,80 Euro/m³ statt 2,72 Euro/m³ bzw. 4,17 Euro/m³ statt 2,97 Euro/m³). Für den Zwei-Personen-Haushalt ergibt sich eine Erhöhung des m³-Preises um ca. 20 %, für den Drei-Personen-Haushalt um knapp 14 %. Gebührenunterschiede dieser Größenordnung sind bereits für sich genommen nicht unerheblich.

Unabhängig davon führen die aus den für verschiedene Nutzergruppen folgenden faktisch unterschiedlichen Gebührensätze auch in ihrer absoluten Höhe zu nicht unerheblichen Mehrbelastungen derjenigen, die bis zur Höhe der satzungsrechtlichen Abzugsgrenze Wasser für die Gartenbewässerung verwenden. Die Mehrbelastung aufgrund des satzungsrechtlichen Abzugsverbots von Wassermengen bis zu 20 m³ beträgt - ausgehend von den hier für die Gebührenjahre von 2007 bis 2010 maßgeblichen Gebührensätzen - zwischen 2,72 Euro/m³ und 2,97 Euro/m³ zwischen 54,40 Euro und 59,40 Euro. Beträge dieser Höhe können - auch unter Berücksichtigung dessen, dass diesen Beträgen nachweislich keine Gegenleistung gegenübersteht - nicht als nicht völlig unbedeutend angesehen werden. Auch niedrigere Beträge werden in der Rechtsordnung vielfach als nicht geringfügig bewertet. So geht etwa der Verordnungsgeber der Bußgeldkatalog-Verordnung davon aus, dass schon Bußgelder ab 5,00 Euro eine erzieherische Wirkung auf Verkehrsteilnehmer haben können, die sich verkehrswidrig verhalten haben. Im Übrigen wird auch die Beklagte kaum von einer Beitreibung ausstehender Abgabenschulden unterhalb eines Betrags von 60,00 Euro absehen, weil es sich eben nicht um geringfügige Kleinstbeträge handelt.

Der Hinweis der Beklagten auf § 13 KAG NRW verfängt in diesem Zusammenhang nicht. Nach dessen Abs. 1 kann davon abgesehen werden, Abgaben und abgabenrechtliche Nebenleistungen festzusetzen, zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten, wenn der Betrag niedriger als zehn Euro ist und die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist. Die Vorschrift dient der Rationalisierung und Verwaltungsvereinfachung.

Vgl. Lauenroth, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: Juli 2012, § 13 Rn. 1.

Sie betrifft das Verfahren, enthält aber keine allgemeine Aussage des Inhalts, dass Rechtsfehler eines Gebührenmaßstabs bis zu einem bestimmten Betrag rechtlich unerheblich wären.

b) Es bestehen auch keine ausreichend gewichtigen verwaltungspraktischen Schwierigkeiten, die die Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten.

Nach Angaben der Beklagten dient die in der Satzung festgelegte Bagatellgrenze dem Zweck, die Anzahl der Absetzungsanträge möglichst gering zu halten und dadurch den mit der Bearbeitung einer Vielzahl von Absetzungsanträgen verbundenen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Auch wenn dem Ortsgesetzgeber ein weites Organisationsermessen zusteht, ist schon nicht erkennbar, dass die Bearbeitung der Absetzungsanträge tatsächlich einen nennenswerten zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursacht, der es rechtfertigen könnte, dass ein Gebührenschuldner, der zur Gartenbewässerung nachweislich bis 20 m³ Wasser verwendet, einen erheblichen Gebührenbetrag entrichten muss, ohne eine entsprechende Gegenleistung dafür zu erhalten.

Dabei ist nicht auf die bislang bei der Beklagten übliche Verwaltungspraxis abzustellen. Maßgeblich ist vielmehr der bei sachgerechter Gestaltung des Erhebungsverfahrens unvermeidbare Mehraufwand.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.3.1995
- 8 N 3.93 -, juris Rn. 17.

Der Nachweis der nicht eingeleiteten Wassermenge kann grundsätzlich - wie in der hier zu betrachtenden Satzung geschehen - dem Gebührenschuldner auferlegt werden. Die Kosten für Anschaffung, Installation und Unterhaltung der notwendigen Messeinrichtung fallen danach nicht der Gemeinde, sondern dem Ge-

bührenschuldner zur Last. Der von der Beklagten geschilderte Aufwand durch jährliche Anschreiben an die Gebührenschuldner, von denen bekannt ist, dass sie Wassermesseinrichtungen haben einbauen lassen, ist ohne weiteres vermeidbar. Es spricht nichts dagegen, den Gebührenschuldnern durch entsprechende Satzungsbestimmungen die Obliegenheit aufzuerlegen, die Abzugsmengen - ggf. binnen einer bestimmten Frist - von sich aus mitzuteilen.

Vgl. VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 5.10.2006
- 2 S 1256/06 -, NVwZ-RR 2007, 409.

In diesem Zusammenhang kann auch durch entsprechende Regelungen sichergestellt werden, dass die Ablesezeiträume für den Frischwasserbezug und die separate Gartenbewässerung - zumindest nahezu - gleich gewählt werden. Damit entfällt auch die Notwendigkeit eines in vielen Gemeinden üblichen gesonderten Erstattungsverfahrens. Die in den hier maßgeblichen Gebührensatzungen noch vorgesehene Aufgabenverteilung zwischen der Stadtwerke GmbH und der für den Abzug zuständigen Stadtverwaltung (vgl. § 7 GebS) ist ohnehin rechtlich bedenklich.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 23.8.2011 - 9 C 2.11 -,
BVerwGE 140, 245, und Beschluss vom
30.8.2006 - 10 B 38.06 -, juris.

Selbst wenn die Beklagte die Verwendung eines bestimmten Formulars wünscht, kann ein solches generell zur Verfügung gestellt werden; einer Versendung bedarf es ebenso wenig wie der von der Beklagten angeführten schriftlichen Erinnerungen, wenn die Formulare nicht zeitnah ausgefüllt zurückgesandt worden sind. Damit reduziert sich der Verwaltungsaufwand auf das in Zeiten elektronischer Datenverarbeitung vergleichsweise problemlose Einpflegen eines einzelnen Werts in die grundstücksbezogene Gebührenermittlung und in selteneren Fällen ersichtlich unplausibler Angaben auf eine Kontrolle vor Ort. Bei dieser Sachlage spricht sogar einiges dafür, dass sich der nach einem Verzicht auf eine Bagatell-

grenze zu erwartende Verwaltungsaufwand gegenüber dem bisher praktizierten Verfahren bei sachgerechter Gestaltung absolut verringern wird.

Jedenfalls ist nicht mit einer für die Beklagte unzumutbaren zusätzlichen Belastung zu rechnen. Denn es ist keineswegs zu erwarten, dass eine Vielzahl von Gebührenpflichtigen, die ähnlich geringe Wassermengen zur Gartenbewässerung verwenden wie der Kläger, von der Abzugsmöglichkeit Gebrauch machen wird. Ob es für den Gebührenpflichtigen bei nur geringen Abzugsmengen und demnach nur geringen Gebührenersparnissen wirtschaftlich sinnvoll ist, die Beschaffung, den Einbau und die turnusmäßige Eichung des Zählers zu finanzieren, ist allerdings für die Beurteilung der Wirksamkeit der Satzungsregelung unbeachtlich. Dem Grundstückseigentümer ist es zu belassen, aus welchen Gründen und mit welchen Opfern er sich für die entsprechenden Entnahmestellen einen Nebenzähler einrichten möchte. Der Gebührenpflichtige wird jedenfalls bei stetig steigenden Gebühren eher geneigt sein, entsprechende Investitionen zu tätigen.

c) Bei dieser Sachlage kommt es nicht mehr entscheidend darauf an, ob im vorliegenden Fall mehr als 10 v. H. der von der Regelung betroffenen Fälle dem „Typ“ widersprechen, auf den die Bagatellregelung zugeschnitten ist.

Allerdings spricht die Struktur des Gemeindegebiets von B., das ländlichere Wohnbereiche ebenso umfasst wie dicht bebaute städtische Bereiche, nicht ansatzweise dafür, dass diejenigen Grundstücke, auf denen Grünflächenbewässerung stattfindet, eine nach dem Grundsatz der Typengerechtigkeit vernachlässigenswerte Ausnahme von weniger als 10 v. H. der Fälle darstellen. Im Übrigen könnte der Grenzwert nur gerechtfertigt sein, wenn praktisch alle betroffenen Verbraucher einen im wesentlichen quantitativ gleichen Anteil des bezogenen Wassers – etwa infolge gleichartiger Gartenbewässerungsverhältnisse oder einer vergleichbaren gewerblichen bzw. industriellen Nutzung – der Kanalisation nicht zuführen.

Dafür ist hier nichts ersichtlich. Derartiges macht die Beklagte auch nicht geltend.

3. Die hier streitige Bagatellgrenze lässt sich letztlich auch nicht als notwendiger Bestandteil eines zulässigerweise pauschalierende Bestandteile enthaltenden Wahrscheinlichkeitsmaßstabes rechtfertigen. Ungenauigkeiten sind hinsichtlich der Gebührenbemessung in gewissem Umfang als notwendige Folge der Verwendung des Frischwassermaßstabs hinzunehmen, etwa soweit ein gewisser Teil des bezogenen Frischwassers wegen Verbrauchs in der Küche oder zum Trinken, wegen der Verdunstung oder wegen des Gießens von Balkonpflanzen, nicht mehr in das Kanalnetz als Abwasser eingeleitet wird. Die Verluste durch den Wasserverbrauch beim Kochen, Waschen, Trinken, etc. bei normaler Wohnnutzung treffen typischerweise alle Grundstücke in etwa gleich und lassen sich zudem praktisch nicht korrekt nachweisen.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.3.1995
- 8 N 3.93 -, juris Rn. 16.

Das trifft auf die hier in Rede stehenden konkret ermittelbaren Wassermengen, die nachweislich zur Bewässerung des Gartens dienen, nicht zu. Die mit der Einführung der Bagatellgrenze verbundene Ungenauigkeit des Frischwassermaßstabs ist anders als im Falle der bei normaler Wohnnutzung üblichen Wasserverluste vermeidbar.

Vgl. Nds. OVG, Urteil vom 13.2.1996
- 9 K 1853/94 -, juris Rn. 7.

Die durch die Absetzbarkeit nicht in die Abwasserkanalisation eingeleiteter Frischwassermengen bewirkte Verfeinerung des an die bezogene Frischwassermenge anknüpfenden Wahrscheinlichkeitsmaßstabes, die nach der Rechtsprechung des BVerwG grundsätzlich geboten ist, darf nicht durch einen Grenzwert, der wegen seiner Höhe im Regelfall einer Nichtberücksichtigung anderweitig verbrauchter Wassermengen gleichkommt, konterkariert werden.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.3.1995
- 8 N 3.93 -, juris Rn. 16; VGH Bad.-Württ., Urteil
vom 19.3.2009 - 2 S 2650/08 -, juris Rn. 30.

II. Die Unwirksamkeit der Bagatellregelung in § 2 Abs. 2 Satz 2 GebS hat zur Folge, dass der festgesetzte Gebührenbetrag entsprechend dem Begehren des Klägers zu reduzieren ist (wird ausgeführt).